



KANTON  
URI

JUSTIZDIREKTION  
AMT FÜR RAUMENTWICKLUNG



# MERKBLATT SOLARANLAGEN

# Wegleitung für Solaranlagen

## Voraussichtlich nicht baubewilligungspflichtige Solaranlagen

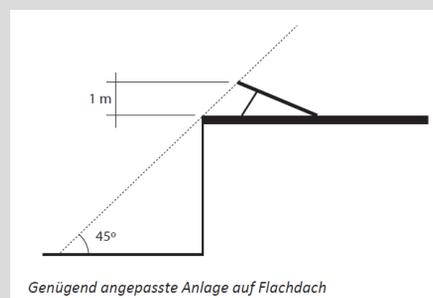
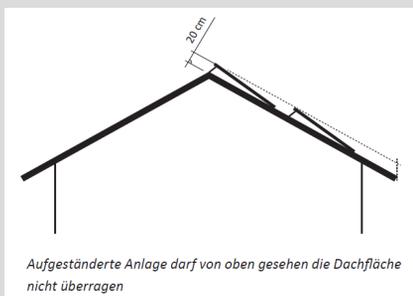
Auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen bedürfen **genügend angepasste** Solaranlagen keiner Baubewilligung. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Gemeindebaubehörde zu **melden**, Art. 18a Raumplanungsgesetz (RPG). Solaranlagen gelten gemäss Art. 32a Raumplanungsverordnung (RPV) als auf einem Dach genügend angepasst, wenn sie ...

bei Schrägdächern:

- die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen,
- von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen,
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden und
- kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig

bei Flachdächern:

- die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen
- von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind; und
- als kompakte Fläche zusammenhängen.
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden



Wichtiger Hinweis: Baubewilligungsfrei sind Solaranlagen nur, wenn nebst den technischen oben beschriebenen Anforderungen auch keine Schutzobjekte oder Schutzgebiete betroffen sind. Solaranlagen, die **in Kernzonen**, in **Ortsbildschutzzonen** oder auf **Schutzobjekten** errichtet werden sollen sind grundsätzlich **bewilligungspflichtig**.

## Gebiete und Objekte mit Baubewilligungspflicht für Solaranlage

- **Kulturgüter** von **internationaler, nationaler** oder **regionaler Bedeutung** gemäss Artikel 2 Buchstaben a–c der Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 1984; (siehe [www.kgs.admin.ch](http://www.kgs.admin.ch) > KGS-Inventar A-Objekte [national] und B-Objekte [regional])
- Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (**ISOS**) mit Erhaltungsziel **A**; (siehe [www.bak.admin.ch/isos](http://www.bak.admin.ch/isos))

### Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung

Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung gelten:

- a. Objekte, die im Inventar der geschützten Kulturdenkmäler verzeichnet sind;*
- b. Objekte, die unter Bundesschutz stehen;*
- c. Objekte, die im KGS-Inventar als Kulturgüter von nationaler Bedeutung aufgeführt sind;*
- d. Objekte und Gebiete, die gemäss ISOS das Erhaltungsziel A aufweisen;*

*Solaranlagen dürfen Denkmäler **nicht wesentlich beeinträchtigen**.*

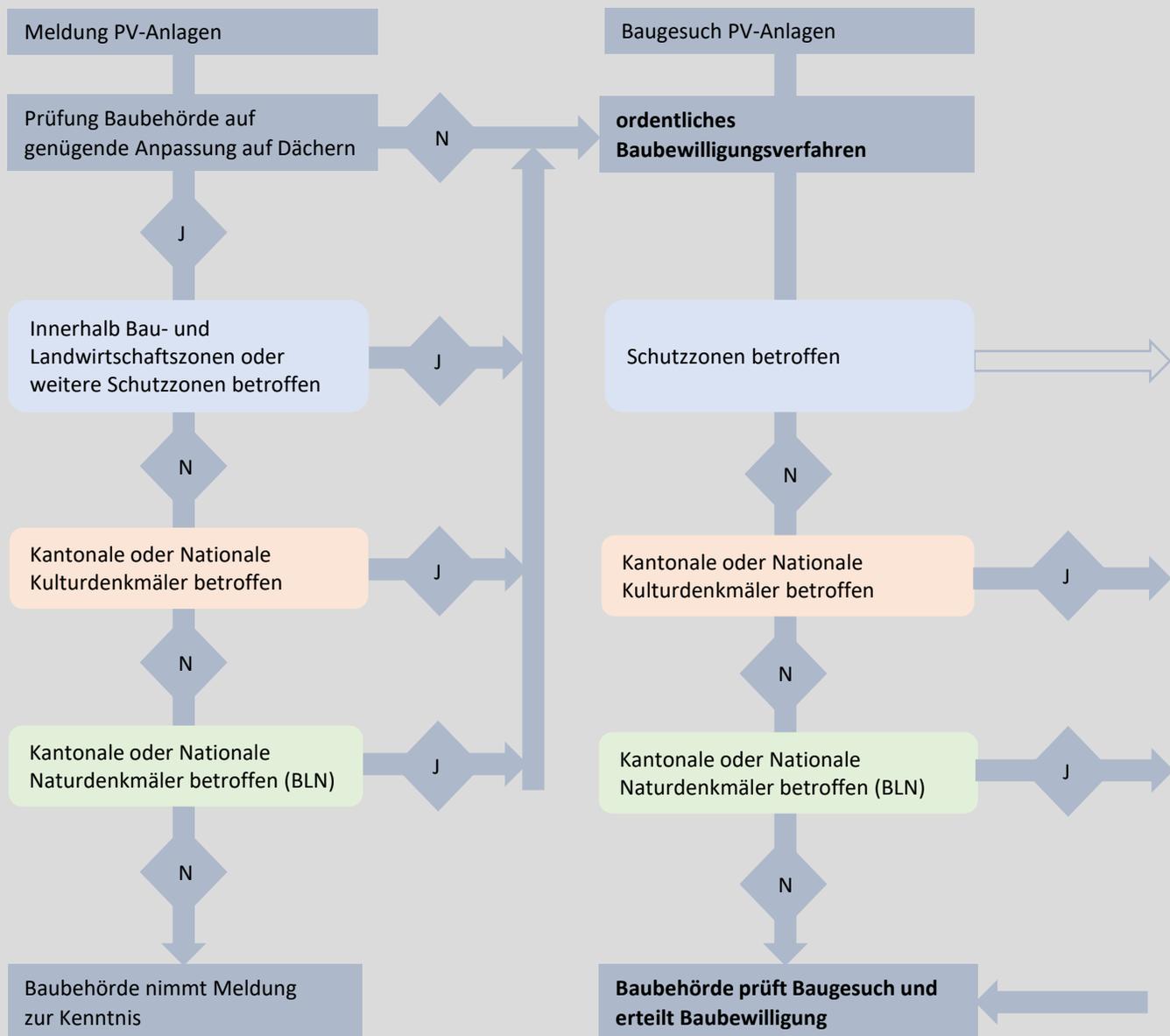
- Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beschlossen hat.
- Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden (siehe Grundbuchanmerkung).
- Bauten und Anlagen, die aufgrund ihres Schutzes unter Artikel 24d Absatz 2 RPG oder unter Artikel 39 Absatz 2 RPV fallen.
- Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bezeichnet werden (siehe kantonales Schutzinventar).
- **Kernzonen, Weilerzonen** und dgl., wo der Erhalt der baulichen Substanz und der Charakter des Ortsbildes betont wird.

Bei lokalen Kulturgütern überprüft die Baubehörde via Grundbuch, ob für die Erhaltung des Objekts Beiträge der öffentlichen Hand gesprochen wurden und damit eine Eigentumsbeschränkung vorliegt. Auf einem solchen Objekt sind Solaranlagen ebenfalls baubewilligungspflichtig.

# Ablaufdiagramm Meldung – Baubewilligung – Stellungnahmen Fachstellen

## Meldeverfahren

## Baubewilligungsverfahren



## Kantonale Fachstellen

## Rechtsgrundlagen

### Beispiele Schutzzonen

- Weilerzonen
- Ortsbildschutzzonen
- Lokale Landschaftsschutzzonen
- Moorlandschaft
- Wald
- Gewässer

Anforderungen gemäss kNHG, DMP und Merkblatt

Anforderungen gemäss kNHG, NL und Merkblatt

Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen ARE, DMP, NL, AfU,

RPG 700, Art. 18a Solaranlagen

1) In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

RPG 700, Art. 18a Solaranlagen

3) Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

RPG SR 700, Art 17 Schutzzonen

- Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer;
- besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler;
- Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.

kNHG 10-5101, Art. 13 Bewilligungspflicht

1) Massnahmen, die ein Schutzobjekt nachhaltig verändern, sind bewilligungspflichtig.

RPV Art. 32b Solaranlagen auf Kulturdenkmälern

Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung gelten:

- Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A;

## Solaranlagen auf Kulturdenkmäler

Als «**nicht wesentlich beeinträchtigen**» gelten Solaranlagen, wenn sie:

- schlecht einsehbar sind;
- möglichst auf untergeordneten Dächern liegen;
- in eine rechteckige Fläche ohne Aussparungen zusammengefasst sind;
- auf die Dachbegrenzungslinien (First, Traufe, seitliche Dachränder) abgestimmt sind;
- mit der darunter liegenden Fassade harmonisieren;
- historisch wertvolle Dachkonstruktionen und -beläge berücksichtigen;
- Abschlüsse und Rahmen in der gleichen Farbe wie die Solarpaneele aufweisen;
- gemäss dem Stand der Technik nicht reflektieren;
- ohne sichtbare Armaturen und Leitungen ausgeführt sind.

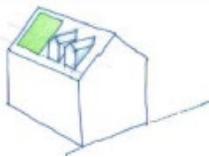
### Kernzonen, Ortsbildschutzzonen und Denkmalschutzzonen

Zulässig ist **eine** Anlage pro Dachfläche. «**genügend angepasst**» sind Solaranlagen, wenn sie:

- die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;*
- von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;*
- möglichst reflexionsarm ausgeführt werden; sowie*
- kompakt und regelmässig angeordnet sind.*



Bei hochempfindlichen Objekten ist eine Platzierung auf dem Objekt selbst kaum denkbar. In solchen Fällen müssen Solaranlagen auf Nebenbauten, und, möglichst nicht einsichtig, platziert werden. Beachten: Zum Schutz der Umgebung eines Kulturobjekts soll ein möglichst grosszügiger Abstand eingehalten werden.



Bei empfindlichen Objekten und Gebieten sind Platzierungen zu wählen, welche von der Hauptbetrachtungsseite (meist Strassenraum) nur schwach einsichtig sind; ideal sind Bauteile wie Lukarnen und dgl., welche die Solaranlagen dem Blickfeld des Betrachters beschränkt entziehen. Die Solaranlagen sollen allseitig mindestens 30 cm von den Dachrändern und allfälligen Aufbauten entfernt sein. Gestalterische Begrenzungen wie z.B. Lukarnen, Kamine, Abluftrohre usw. sollen bei der Platzierung der Kollektoren berücksichtigt werden. Als Grundregel gilt, dass mindestens die Hälfte des Dacheindeckungsmaterials noch sichtbar bleibt; dabei sind Dachflächenfenster und weitere Aufbauten auf dem Dach in der gleichen Art wie Solaranlageflächen zu behandeln.

Wo die Bedingungen gegeben sind, müssen die Kriterien erfüllt sein. Eine Bewilligung kann verweigert werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt. Bauinteressenten wird empfohlen, Solarprojekte mit der Denkmalpflege vorabzuklären.

## Solaranlagen in BLN-Gebieten und Moorlandschaften

Beim Bau von Solaranlagen in BLN-Gebieten gelten erhöhte Anforderungen an die landschaftliche Einpassung. Die zuständigen Behörden können gestalterische Auflagen oder Projektänderungen verlangen.

RPG 700, Art. 18a Solaranlagen

3) Solaranlagen auf Kultur- und **Naturdenkmälern** von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

BLN

Bundesinventar der Landschaften und **Naturdenkmäler** von nationaler Bedeutung

NHG SR 451, Art. 6

BLN-Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete von **nationaler** Bedeutung, welche ungeschmälert zu erhalten, respektive grösstmöglich zu schonen sind.

VBLN, SR 451.11, Art. 5

1) Die Objekte (BLN-Gebiete) müssen in ihrer kulturlandschaftlichen Eigenart und mit ihren prägenden Elementen ungeschmälert erhalten bleiben.

Moorlandschaften sind in besonderem Masse durch Moore geprägte, naturnahe Landschaften von nationaler Bedeutung und bundesrechtlich streng geschützt. Beim Bau von Solaranlagen in Moorlandschaften von nationaler Bedeutung gelten erhöhte Anforderungen an die landschaftliche Einpassung. Baugesuche in Moorlandschaften sind deshalb grundsätzlich im ordentlichen Baubewilligungsverfahren behandeln zu lassen.

Solaranlagen in Schutzzonen sind gestützt auf Bundesrecht Bewilligungspflichtig.

NHG SR 451, Art. 23d

Die Gestaltung und die Nutzung der Moorlandschaften sind zulässig, soweit sie der Erhaltung der für sie typischen Eigenheiten nicht widersprechen.

Gestaltungsempfehlungen in Moorlandschaften und BLN-Gebieten:

- *Solaranlagen sind stets in Gebäude oder andere Infrastrukturen zu integrieren.*
- *Aufgeständerte (nicht dachparallele) Solaranlagen dürfen nur auf Flachdächern erstellt werden.*
- *Auf Röhrenkollektoren ist zu verzichten.*
- *Es sind ausschliesslich nicht reflektierende monokristalline Solarstromzellen mit matten dunklen Rahmen, Anschlüssen, Leitern (und weiteren Armaturen) zu realisieren. Auf auffällige polykristalline Solarstromzellen ist zu verzichten.*
- *Bei aufgesetzten (dachparallelen) Anlagen muss ein Abstand zum Dachrand eingehalten werden. Dieser muss mindestens 40 cm betragen.*
- *Die die Solaranlage umgebenden sichtbaren Dachflächen sind bei Gebäuden traditioneller Bauweise in den traditionellen ortsüblichen Dachmaterialien und Farben auszuführen.*
- *Auf Solaranlagen in oder an Fassaden ist zu verzichten*

## Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb Bauzonen

Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen bedürfen einer Baubewilligung im ordentlichen Baubewilligungsverfahren.

RPV 700, Art. 32c Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

1) Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie:

- a. optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen;
- b. schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden; oder
- c. in wenig empfindlichen Gebieten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen.

RPV 700, Art. 32c Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

2) Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage.

3) In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.

4) Fallen die Bewilligungsvoraussetzungen dahin, so müssen die entsprechenden Anlagen und Anlageteile zurückgebaut werden.

### Impressum:

Justizdirektion Uri

Amt für Raumentwicklung

Bahnhofstrasse 1, 6460 Altdorf

Tel: 041 875 24 29

E-Mail: [raumplanung@ur.ch](mailto:raumplanung@ur.ch)

Internet: [www.ur.ch](http://www.ur.ch)

Titelbild: Gemeindewerke Erstfeld